

16.06.2020

Antrag

der Fraktion der SPD

Wir brauchen einen Pakt zum Schutz der Kinder!

I. Ausgangslage

Die Missbrauchsfälle von Lügde, Bergisch Gladbach und Münster zeigen nur die Spitze des Eisbergs von der wahren Dimension der Gewalt, die Kinder erleiden müssen. Dabei zeigen gerade diese Fälle auch, dass Kindesmissbrauch und der Handel mit Bildmaterial von Kindesmissbrauch weltweit erfolgt. Zentrale Hinweise auf Aufdeckung dieser Taten kamen dementsprechend von den Strafverfolgungsbehörden der USA. Kinder sind nach wie vor Opfer, denen es oftmals an einer Stimme fehlt, die ihren Missbrauch überhaupt erst einmal ernst nimmt. Kinderschutzorganisationen weisen nicht erst aktuell darauf hin, dass ein missbrauchtes Kind im Durchschnitt sieben Erwachsene ansprechen muss, bis die oder der erste hilft. Das sind 6 zu viel!

Dabei widmet schon die Verfassung des Landes Kindern und Jugendlichen den eigenen Artikel 6. Dort heißt es:

„(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.“

Die jüngsten Geschehnisse im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der Kindeswohlgefährdung haben leider deutlich gezeigt, dass diese Worte einem Teil der Kinder und Jugendlichen auf gesundes Aufwachsen nicht gerecht werden. Kinder werden weiterhin zu wenig über ihre Rechte aufgeklärt.

Daher wird seit Jahren darüber diskutiert, ob Kinderrechte ins Grundgesetz gehören. Dabei zeigt gerade die Diskussion um den Missbrauch, wie wichtig es ist, Kinder als eigenständige Träger von Rechten durch unsere Verfassung zu schützen. Bereits im März 2017 hat die frühere Landesregierung hierzu eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, die zum Ziel hatte, zwei zentrale Elemente und Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention im Grundgesetz zu verankern, die im geltenden Recht und in der Rechtspraxis derzeit noch nicht hinreichend beachtet werden. Das ist zum einen das „Kindeswohlprinzip“ aus Artikel 3 Absatz 1

Datum des Originals: 16.06.2020/Ausgegeben: 19.06.2020

und das „Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung“ aus Artikel 12 Absatz 1. Hierfür sollte Artikel 6 des Grundgesetzes um einen weiteren Absatz ergänzt werden:

„Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte und das Wohl des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen. Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte betreffen, einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Zur Begründung dieser Initiative hat die frühere Ministerpräsidentin Hannelore Kraft u. a. ausgeführt:

„Wir müssen die Rechte von Kindern und Jugendlichen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, stärker berücksichtigen. Wir müssen sie schützen gegen Gewalt und Vernachlässigung. (...) Kinder sind unsere Zukunft! Und es ist wichtig, dass unsere Verfassung auch unserer Zukunft eine Stimme gibt.“

Leider hat die aktuelle Landesregierung diese Initiative nicht weiter verfolgt. Diese Initiative muss wieder aufgegriffen werden! Kinderrechte müssen schnellstmöglich ins Grundgesetz! Hier muss die Landesregierung sofort aktiv werden!

Angekündigt hat die Landesregierung allerdings bereits am 4. Februar 2019 eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, damit alle Fälle des Kindesmissbrauchs künftig schärfer bestraft und als Verbrechen geahndet werden müssen.

Dieser Ankündigung folgte im Juli 2019 eine weitere Ankündigung mit dem selben Inhalt und genauso in der Jahresauftaktpressekonferenz des Ministerpräsidenten mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten im Januar 2020. Diesen wortreichen Ankündigungen folgten keine Resultate. Insbesondere hat die Landesregierung es bislang nicht geschafft, in anderthalb Jahren die so wichtige Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen. Statt dessen verweist die Landesregierung pauschal auf den Bund und verlangt nunmehr, dass dort „sofort“ gehandelt werde.

Aufgrund der unbestritten Dringlichkeit, muss das Strafrecht jetzt schnellstmöglich geändert werden, um diese grausamen Straftaten adäquat zu bestrafen und zugleich auch abschreckende Wirkung zu entfalten:

Deswegen müssen in einem ersten Schritt die Mindeststrafen im Strafgesetzbuch erhöht werden. Dies betrifft vor allem die Paragraphen 176, 176a, 184b StGB. Hier müssen Mindeststrafen von einem Jahr zum Regelfall gemacht werden. Im Detail müssen die Strafrahmen der §§ 176, 176a, 184b StGB wie folgt gefasst werden:

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr (bisher: sechs Monaten) bis zu fünfzehn (bisher: zehn) Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(Bisher: (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.)

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (bisher: drei Monaten bis zu fünf Jahren) wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (bisher: drei Monaten bis zu fünf Jahren) wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

Strafgesetzbuch (StGB) § 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren (bisher: ein Jahr) bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1, als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn (bisher: fünf) Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (bisher: drei Monaten bis zu fünf Jahren) wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes

Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren (bisher: sechs Monaten bis zu zehn Jahren) zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (bisher: 3 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

Absatz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf eine kinderpornographische Schrift bezieht, die kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

Zudem muss eine weitere Verstärkung des Ermittlungsdrucks bei der Bekämpfung von Missbrauchsfällen bei Kindern und Jugendlichen erfolgen. Dabei ist das Augenmerk nicht nur auf die Verfolgung bereits begangener Straftaten zu richten, sondern es müssen darüber hinausgehend sämtliche Mittel ausgeschöpft werden, um Missbrauchsstraftaten von vornherein zu verhindern und entsprechende Netzwerke auszutrocknen! Die seit dem Enttarnen der Missbrauchsfälle von Lügde in Nordrhein-Westfalen hierzu eingeleiteten Maßnahmen mit einer deutlichen Aufstockung der Zahl der Ermittler und der Schaffung einer Stabsstelle gegen Kindesmissbrauch im Ministerium des Innern waren richtig und notwendig. Sie reichen aber immer noch nicht aus, um die hohe Dunkelziffer an Missbrauchsstraftaten und deren Verbreitung über das sog. „Darknet“ aufzudecken. Die Taten in Münster zeigen erneut, dass die Täter vor dem Hintergrund einer rasanten Weiterentwicklung der Informationstechnologien oftmals immer noch einen Vorsprung vor den Ermittlungsorganen haben. In Münster war ein hochprofessioneller IT-Experte als Haupttäter am Werk, der im Laufe der Zeit zusammen mit seinen Mittätern die gigantische Menge von über 500 Terabyte an Datenmaterial ansammelte. In der Folgezeit hatte es dann über ein Jahr gedauert, bis die ersten entsprechenden Daten ausgewertet werden konnten! Dieser Zeitraum ist deutlich zu lang, zumal innerhalb dieses Jahres weitere schwere Missbrauchsfälle erfolgt waren! Für die Planung des Landeshaushalts 2021 ist deshalb eine weitere Aufstockung der Anzahl der Ermittler mit IT-technischer Expertise - sog. „Cybercops“ - vorzusehen, damit bei der Bekämpfung von Kindesmissbrauch mit der

rasanten technischen Entwicklung Schritt gehalten werden kann und die über das Darknet agierenden Netzwerke aufgedeckt und ausgetrocknet werden können.

Des Weiteren ist eine bessere Vernetzung der bei der Bekämpfung von Kindesmissbrauch maßgeblichen Akteure erforderlich. Die Taten von Münster zeigen: Es gibt weiterhin zu oft ein Nebeneinander der beteiligten Institutionen! Dies birgt die Gefahr, dass vorhandene Informationen über Missbrauchsfälle nicht an andere entscheidende Stellen weitergeleitet werden und die Verfolgung von Verdachtsfällen deshalb trotz frühzeitiger Anzeichen versandet. Es kommt zu einer Zersplitterung von Verantwortlichkeiten, die letztendlich die Täter begünstigt! Benötigt wird zudem ein einheitlicher Ansprechpartner mit einer einheitliche Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse, an die sich Bürgerinnen und Bürger bei Verdacht auf Missbrauchsfälle wenden können, ohne gleich die oftmals höhere Hemmschwelle einer Anzeige überschreiten zu müssen. Nordrhein-Westfalen benötigt deshalb eine „Landeszentrale zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs“, die Vertreter sämtlicher maßgeblicher Akteure - insbesondere Polizei, Jugendämter, Schulbehörden, Kitas, Sozialarbeiter, Kinder- und Jugendärzte - unter ihrem Dach vereint. An diese zentrale Stelle soll sich jeder Bürger und jede Bürgerin bei einem Verdachtsfall – auch gerade anonym – wenden können. Diese Stelle soll durch die Bündelung der unter ihrem Dach vertretenen verschiedenen Akteure sicherstellen, dass entsprechende Hinweise von den zuständigen Behörden und Institutionen weiterverfolgt und untersucht werden.

NRW verfügt über 186 Jugendämter, die nach ihren eigenen Kriterien arbeiten. In NRW gibt es zwei Landesjugendämter. Diese sind fachlich gut informiert und unterstützen auf Wunsch auch die Jugendamtsmitarbeiter vor Ort. Die Landesjugendämter haben einen guten Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und sind mit den unterschiedlichen Institutionen und Verbänden in NRW gut vernetzt. Landesjugendämter sind den örtlichen Jugendämtern gegenüber nicht weisungsbefugt sie haben lediglich eine beratende Funktion. Eine unabhängige Fachaufsicht wäre dies allerdings. Die Fachaufsicht wäre ein umfassender Schutz für alle Beteiligten in einem Verfahren und sie wäre insbesondere für die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor Ort eine große Hilfe! Gleichzeitig brauchen die hochmotivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die notwendigen finanziellen Mittel bei den Hilfen zur Erziehung. Die Kinderschutzkommission des Landtags analysiert ergänzend die beteiligten Akteure aller Ressorts des Landes und der Kommunen in ihrer laufenden Arbeit.

In allen Bereichen ist der Bedarf und die Nachfrage an Fortbildung groß. Die frühere Landesregierung hat daher bereits in § 13 LRiStaG eine Fortbildungspflicht für die Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen gesetzlich festgeschrieben. Die Landesregierung muss jetzt dafür sorgen, dass das Fortbildungsangebot auch für die Familienrichterinnen und Familienrichter quantitativ deutlich ausgebaut wird. Zugleich muss die Landesregierung durch mehr Familienrichterinnen und Familienrichter und auch tatsächlich besetzte Stellen dafür sorgen, dass diese auch den Freiraum haben, um die Fortbildungsangebote auch annehmen zu können.

Die Missbrauchsfälle müssen auch Konsequenzen bis in den Bereich des Schulgesetzes haben. Bereits jetzt muss die nächste Novellierung für ein 16. Schulrechtsänderungsgesetz auf den Weg gebracht werden. Die Lehre aus allen Missbrauchsfällen muss eine Stärkung aller öffentlichen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, sein. Diese Vernetzung, die gleichsam eine Öffnung von Schule bedeutet, muss sich bereits in § 5 niederschlagen. Die Überschrift „Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern“ muss um das Wort „Schutzkonzepte“ ergänzt und ein neuer Absatz 2 Satz 2 „Schulen haben insbesondere institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention von Kindesmissbrauch aufzustellen und das Lehrpersonal für deren Umsetzung regelmäßig zu schulen“ eingefügt werden. In § 66 SchulG soll in Ergänzung zu § 68 Abs. 1 S. 1 SchulG vorgesehen werden, dass

auch das pädagogische sowie sozialpädagogische Personal, sei es Landes- oder kommunales Personal, in geeigneter Form Zugang zur Schulkonferenz hat.

Dies bedeutet den Ausbau und die Stärkung der multiprofessionellen Teams an den Schulen. Ob Schulsozialarbeiter oder Lehrkraft, hier ist ein Arbeiten auf Augenhöhe notwendig und ein gleichberechtigtes Agieren in den entsprechenden Gremien.

Auch der Datenschutz muss im schulischen Kontext einer kritischen Prüfung unterzogen werden, damit er nicht die Täter, sondern die Opfer schützt.

Ausgehend vom Wohl des Kindes muss geprüft werden, ob der Datenschutz einen Austausch von personenbezogenen Daten zwischen Mitgliedern von multiprofessionellen Teams sowie bei Bedarf mit Kinderärzten rechtfertigt. Dies gilt es juristisch zu klären und gegeneinander sorgsam abzuwägen.

Die Folgen körperlicher Gewalt an Kindern sind häufig sichtbar und von Lehrkräfte wahrnehmbar. Die Folgen sexueller Gewalt sind es jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund brauchen Lehrkräfte Fortbildungsangebote, um ihre Wahrnehmung zu schulen und den Kindern den Schutz und die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen. Kinder haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Lehrkräfte und multiprofessionelle Teams sollen sie auf diesem Weg begleiten und sie stärken.

II. Beschlussfassung

Der Landtag NRW fordert die Landesregierung auf,

1. eine Bundesratsinitiative zur härteren Bestrafung des Kindesmissbrauchs zu beschließen, die diesem Antrag entspricht und sofort in den Bundesrat einzubringen.
2. die Bundesratsinitiative zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz wieder aufzurufen und zu unterstützen.
3. das Fortbildungsangebot für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, aber auch für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Familienrichterinnen und Familienrichter quantitativ deutlich auszubauen.
4. durch zusätzliche Stellen, die auch wirklich besetzt werden, diesen Berufsgruppen die erforderlichen Freiräume zu verschaffen, damit diese die Fortbildungsangebote auch kontinuierlich annehmen können.
5. bei den Haushaltsplanungen für das Jahr 2021 eine spürbare Erhöhung der Haushaltsmittel für die Einstellung von zusätzlichen Experten im Bereich IT-Forensik und Cyberkriminalität vorzunehmen, um den Ermittlungsdruck und den Ermittlungserfolg bei Kindesmissbrauch nachhaltig zu erhöhen.
6. die Vernetzung der maßgeblichen Akteure im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Kindesmissbrauch zu verbessern und eine „Landeszentrale zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch“ einzurichten, die ein zentraler Ansprechpartner in Verdachtsfällen werden soll und die Weiterverfolgung entsprechender Hinweise sowie den Informationsfluss an die verschiedenen Akteure - insbesondere Polizeibehörden, Jugendämter, Schulen, Kitas, Sozialarbeiter, Vereine, Kinder- und Jugendärzte - koordiniert.
7. im Rahmen der aufzubauenden Landeszentrale die Expertise und Angebote der Landesjugendämter sowie thematisch betroffener Vereine und Verbände einzubeziehen. Synergiepotenziale im Bereich der Qualifizierung, Beratung, Sensibilisierung und Fortbildung von Personal sollen genutzt werden.
8. zu überprüfen, inwiefern bestehende Kinderschutzstrukturen weiterentwickelt und vorhandene Expertise besser genutzt werden kann. Dabei sollen insbesondere auch die Ergebnisse der Arbeit der Kinderschutzkommission des Landtags einfließen und diese deshalb auch an dem Prozess beteiligt werden. Darüber hinaus sollen auch die Ergebnisse des

- Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Kindesmissbrauch einbezogen werden, sobald diese vorliegen.
9. eine Fachaufsicht für die Jugendämter zu prüfen. Die 186 Jugendämter in NRW, jedes arbeitet nach seinen eigenen Kriterien. Eine gemeinsame Fachaufsicht, die Aufsicht und Kontrolle übernimmt, könnte die Mitarbeiter/-innen und Klienten gleichermaßen unterstützen und schützen.
 10. Gemeinsam mit den Landesjugendämtern verpflichtende Fortbildungen unter Einbezug der aktuellen Forschungsergebnisse für bereits im Kinderschutz tätige Sozialarbeiter/-innen zu entwickeln.
 11. Die Jugendämter anzuhalten, auf ihren Homepages Informationen speziell für Kinder auszuweisen und diese auf ihre Rechte und ihre Möglichkeiten (bspw. vertrauliche Beratung oder Inobhutnahme) hinzuweisen.
 12. geeignete Begleitungs- und Beratungsstrukturen aufzusetzen, die Betroffene und deren Angehörige dabei unterstützt, im Kontakt mit Ämtern, Behörden und Institutionen die dem Kindeswohl entsprechenden Schritte und Maßnahmen in die Wege zu leiten.
 13. zu prüfen, inwiefern Datenschutz und Kindeswohl in einem Spannungsverhältnis stehen und wie dieses Spannungsverhältnis zugunsten des Kindesschutzes aufgelöst werden kann, ohne die Belange des Datenschutzes völlig aus den Augen zu verlieren.
 14. das Schulgesetz entsprechend diesem Antrag zu ändern.
 15. die Kommunen bei den Hilfen zur Erziehung durch Landesmittel zu entlasten.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Regina Kopp-Herr
Hartmut Ganzke
Dennis Maelzer
Jürgen Berghahn

und Fraktion